

Az.: 2 BS 27/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

wegen

Versetzung

hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Raden und den Richter am Verwaltungsgericht Schaffarzik

am 27. Juni 2000

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Dezember 1999 - 2 K 3578/99 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 4.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.12.1999 hat keinen Erfolg. Der Senat lässt offen, ob der Antrag wegen Überschreitung der Zweiwochenfrist (§ 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO) unzulässig oder dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) zu gewähren ist. Denn jedenfalls ist der Antrag unbegründet. Der vom Antragsteller geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses (§§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 146 Abs. 4 VwGO) liegt nicht vor.

Zum 1.1.1999 erfolgte eine Neuorganisation der Schulverwaltung im Bereich des Antragsgegners, indem die Oberschulämter und die Staatlichen Schulämter aufgelöst und statt dessen Regionalschulämter gebildet wurden. Der zuvor im Staatlichen Schulamt als Schulrat tätige, in wohnhafte Antragsteller wurde mit Bescheid vom 17.12.1998 zum Regionalschulamt versetzt. Dagegen hat er am 25.11.1999 Untätigkeitsklage erhoben und einen Antrag auf vorläufige Zuweisung einer Stelle als Schulrat beim Regionalschulamt im Wege einstweiliger Anordnung gestellt. Er war seit 17.12.1998 krank geschrieben und trat

den Dienst im Regionalschulamt am 24.11.1999 an. Anschließend ging er in einen mehrwöchigen Erholungsurlaub.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Versetzung bestehe nur, wenn jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre. Davon sei hier nicht auszugehen, weil die Versetzung des Antragstellers zum Regionalschulamt bei summarischer Prüfung rechtmäßig erscheine. Da im Regionalschulamt sieben Stellen als Schulräte zu besetzen gewesen seien, hingegen 18 Schulräte einen entsprechenden Versetzungswunsch geäußert hätten, habe eine Auswahl getroffen werden müssen, die zulässigerweise an Hand von Sozialkriterien auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Hauptpersonalrat Verwaltung vom 9.10.1998 (Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nr. 15/1998) erfolgt sei. Diese Kriterien, die eine das Ermessen des Antragsgegners bindende Wirkung erzeugten, seien am Grundsatz der Gleichbehandlung und der Fürsorgepflicht des Antragsgegners gemessen nicht zu beanstanden. Sie gingen vielmehr über das Maß des rechtlich Gebotenen hinaus. Der Antragsgegner habe sie auch nicht zum Nachteil des Antragstellers, der auf Grund seiner Beschäftigungszeit zwei, ansonsten aber keine „Punkte“ erzielt habe, fehlerhaft angewandt. Die vom Antragsteller vorgetragene gesundheitlichen Beeinträchtigungen, eine Depression als Folge traumatisierender Erlebnisse im Zusammenhang mit seiner Ausreise aus der DDR Ende der 80er Jahre, die wegen belastender Gedanken an einen Umzug nach erneut aufgetreten sei, sowie erhebliche Schmerzen bei Druckbelastungen des rechten Vorderfußes auf Grund einer fast vollständigen Aufhebung des Großzehengrundgelenkspalts, die das Autofahren erschwerten, hätten unberücksichtigt bleiben dürfen. Nach den Sozialkriterien sei insoweit nur eine anerkannte Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 maßgebend. Eine Einzelfallabweichung davon sei nicht geboten gewesen. Zum einen sei das auf die Depression bezogene Vorbringen nicht glaubhaft gemacht. Dem Attest der den Antragsteller behandelnden Fachärztin ließen sich weder bestimmte Beschwerden noch eine Krankheitsdiagnose entnehmen. Es enthalte lediglich einen Hinweis auf eine im Jahre 1989 erlittene Depression. Die gegenwärtige Situation sei ausschließlich mit einem Bedürfnis nach Geborgenheit umschrieben worden, die dem Antragsteller seine Wohnung und die örtliche Nähe zu seiner Mutter vermittelten. Im Übrigen könne er zusammen mit seiner Mutter nach ziehen. Das Attest sei als Grundlage für die Annahme einer psychischen

Erkrankung auch deshalb Bedenken ausgesetzt, weil die Ärztin den Antragsteller im Jahre 1990 längere Zeit krank geschrieben habe, er jedoch nach dem Ergebnis einer amtsärztlichen Untersuchung zumindest während eines Teils jener Zeit dienstfähig gewesen sei. Zum anderen habe er nicht glaubhaft gemacht, dass ihn die Erkrankung des Fußes an Fahrten nach mit dem Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln hindere. Er unternehme vielmehr Fahrten für seine Mutter und sei zur Behandlung durch seine Ärztin im Dezember 1998 nach gereist. Am 24.11.1999 sei er ferner zum Dienstantritt nach gefahren. Auch die von ihm angeführte Notwendigkeit der Betreuung seiner Mutter habe der Antragsgegner nicht zu seinen Gunsten würdigen müssen. Die Sozialkriterien seien nicht anwendbar, weil sie nur auf die Pflegebedürftigkeit von Personen im Haushalt des Beamten abstellten, die Mutter jedoch nicht im Haushalt des Antragstellers lebe. Sie seien insoweit auch nicht zu eng gefasst, da eine Versetzung des Beamten sich auf von ihm versorgte Personen außerhalb seines Haushalts weniger stark als auf den nach den Sozialkriterien maßgebenden Personenkreis auswirke. Dem weiteren Vorbringen des Antragstellers, er habe für die Gestaltung seiner Mietwohnung Investitionen in Höhe von 20.000 DM getätigt, komme keine Bedeutung zu, weil nach den Sozialkriterien nur Wohnungseigentum zu berücksichtigen und die darin liegende Differenzierung nachvollziehbar sei. Der finanzielle Aufwand in Bezug auf eine gemietete Wohnung falle nämlich regelmäßig erheblich geringer aus. Außerdem seien zu bleibenden Verbesserungen führende Investitionen häufig erstattungsfähig. Auch die Anfahrtbelastung des Antragstellers sei nicht besonders in Ansatz zu bringen gewesen. Sie unterscheide sich nicht wesentlich von derjenigen der anderen Schulräte. Er könne mit dem Bus den Bahnhof und dort den Zug nach Bautzen erreichen; außergewöhnlich problematisch sei diese Anfahrt nicht. Für die vorgenannten und die darüber hinaus vom Antragsteller vorgebrachten Gesichtspunkte habe der Antragsgegner auch nicht Punkte nach der für besondere persönliche Belastungen geschaffenen Aufangziffer 8 der Sozialkriterien vergeben müssen. Sachverhalte, die von den spezielleren Kriterien mangels ausreichender Belege oder Intensität nicht erfasst würden, könnten auch der Ziffer 8 nicht zugeordnet werden. Das gelte für die gesundheitlichen Probleme des Antragstellers bzw. die Betreuung seiner Mutter. Soweit er den Verlust einer Anzahlung von über 40.000 DM für den Kauf eines Neuwagens wegen Insolvenz des Autohauses geltend mache, sei angesichts seiner monatlichen Bezüge und mangels Unterhaltsverpflichtungen keine Bedürftigkeit eingetreten. Die sozialen Probleme auf Grund des Verbots der Ausübung des Lehrberufs in den Jahren vor der Ausreise habe er ebenso wie die damaligen gesundheitlichen

Beeinträchtigungen nach dem beruflichen Aufstieg in der Schulverwaltung überwunden. Die fünf Umzüge seit 1988 seien nicht dienstlich veranlasst gewesen.

Soweit der Antragsteller den Ansatz des Verwaltungsgerichts, ein Anspruch auf Versetzung zum Regionalschulamt bestehe nur, wenn jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft sei, für unzutreffend hält, weil ohnehin nur die Regionalschulämter und in Betracht gekommen seien, ist sein Vorbringen nicht entscheidungserheblich. Die Frage, ob noch eine Versetzung zu einem sonstigen Regionalschulamt denkbar gewesen wäre, stellte sich nicht, denn das Verwaltungsgericht hat jedenfalls die Versetzung zum Regionalschulamt für rechtmäßig gehalten und deswegen den vom Antragsteller erhobenen Versetzungsanspruch verneint.

Die weitere Rüge, das Verwaltungsgericht habe den in der Dienstvereinbarung für anwendbar erklärten Sozialkriterien eine ermessensbindende Wirkung beigelegt und sie für seine Prüfung ohne weiteres übernommen, anstatt die besondere Situation des Einzelfalls zu berücksichtigen, geht fehl. Das Verwaltungsgericht hat die Sozialkriterien seiner Entscheidung gerade nicht ungeprüft zu Grunde gelegt; es hat sie vielmehr ausdrücklich am Grundsatz der Gleichbehandlung und der Fürsorgepflicht des Antragsgegners gemessen und dabei keinen Verstoß festgestellt. Überdies hat es sie nicht nur allgemein betrachtet, sondern an Hand jedes einzelnen vom Antragsteller angeführten Gesichtspunktes nochmals aufgegriffen und jeweils einer eingehenden Würdigung unterzogen. Insoweit hat es untersucht, ob auch in Anbetracht der individuellen Einwendungen des Antragstellers die Kriterien sachgerecht gefasst worden sind, und derart die konkreten einzelfallbezogenen Umstände hinreichend gewürdigt. Im Rahmen dieser Prüfung ist es demnach keineswegs von einer ermessensbindenden Rolle der Sozialkriterien ausgegangen. Soweit es ihnen eine solche Funktion zugemessen hat, betraf dies offenkundig nur ihre möglichen Wirkungen zugunsten des Antragstellers, d.h. die Frage, ob er sich in weiterem Umfang als vom Antragsgegner angenommen auf die Kriterien berufen kann. Auch diese Wirkungsrichtung hat das Verwaltungsgericht erörtert, jedoch keine fehlsame Einzelfallanwendung festzustellen vermocht.

Soweit der Antragsteller den Beschluss beanstandet, weil dieser die Aspekte seines Falles nur isoliert abschichte, die erforderliche Gesamtschau über diese hingegen vermissen lasse und damit ihrer inhaltlichen Verknüpfung nicht Rechnung trage, verkennt er bereits, dass in dem

Beschluss eine derartige Gesamtbetrachtung gerade vorgenommen wird. Nach der Abhandlung der einzelnen Gesichtspunkte kommt das Verwaltungsgericht auf diese bei der Erörterung des Auffangtatbestands der Ziffer 8 der Sozialkriterien zurück und befasst sich damit, ob dieser Raum für das nicht unter die spezielleren Kriterien fallende Vorbringen des Antragstellers bietet. Gegen die in diesem Rahmen getroffene Feststellung, die Ziffer 8 lasse eine Anwendung auf Sachverhalte nicht zu, die mangels ausreichender Belege oder Intensität nicht schon andere Kriterien erfüllten, erhebt der Antragsteller keine konkrete Einwendung. Zudem ist seine Überlegung, die Umstände seines Falles müssten miteinander kombiniert und für die Vergabe der sozialen „Punkte“ zusammengerechnet werden, bereits im Ausgangspunkt verfehlt. Denn das Verwaltungsgericht hat ausschließlich den Aspekt der Betreuungsbedürftigkeit der Mutter des Antragstellers für sich genommen als im Kern sozial relevant, die übrigen Ausführungen aber aus unterschiedlichen Gründen als überhaupt nicht berücksichtigungsfähig angesehen. Auch bei übergreifender Betrachtung kann das Gesamtvorbringen danach kein solches Gewicht erlangen, dass es dem Auffangtatbestand der Ziffer 8 der Sozialkriterien zugeordnet werden könnte. Abgesehen davon wird aus der Antragschrift nicht deutlich, in welcher inhaltlichen Verbindung die einzelnen vorgebrachten Gesichtspunkte eigentlich zueinander stehen sollen.

Der Antrag enthält darüber hinaus auch hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht durchgeführten Einzelprüfung keine zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Beschlusses führenden Darlegungen. Dessen Erwägungen zu der vom Antragsteller ursprünglich vorgebrachten depressiven Erkrankung werden von ihm nicht substantiiert angegriffen. Er beruft sich statt dessen nurmehr auf eine im Falle des Umzugs „mögliche“ Depression, „mit großer Wahrscheinlichkeit“ eintretende nachteilige Wirkungen bzw. auf eine wegen der Vorgänge um die Ausreise nach wie vor geringeren Belastbarkeit, ohne diese Prognosen oder Einschätzungen allerdings näher abzustützen, obwohl sich dies nach der Begründung des Beschlusses aufdrängte. Auch die gerichtliche Würdigung seines Vortrags zu den Fußgelenkbeschwerden vermag er nicht infrage zu stellen. Soweit er die ihm angesonnene Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für unzumutbar hält, weil er für Fahrten im Zusammenhang mit der Betreuung seiner Mutter auf den Pkw angewiesen sei, lässt dies Zweifel an seiner Darstellung aufkommen, die Autofahrten nach _____ und zurück könne er wegen der Fußkrankung nicht durchführen. Die Schwierigkeiten der Bewältigung der zusätzlichen Fahrten zu den aufzusuchenden Schulen, die das Verwaltungsgericht übersehen habe, dürften sich im Bezirk des Regionalschulamtes

in ähnlicher Weise stellen. Notfalls hat der Dienstherr für diese Zwecke einen Dienstwagen zu stellen. Einkäufe und sonstige Erledigungen kann der Antragsteller entgegen seiner Darlegung auch in der Mittagspause in _____ oder am Sonnabend in _____ tätigen. Sein Vorbringen, die vom Verwaltungsgericht nachvollzogene Differenzierung der Sozialkriterien zwischen Wohnungseigentum und Mietwohnungen lasse die von ihm vorgenommenen Investitionen von 20.000 DM sowie den Umstand unberücksichtigt, dass er einen langfristigen Mietvertrag abgeschlossen habe, greift nicht durch. Hinsichtlich der Investitionen steht ihm nach Maßgabe der §§ 547, 547 a und 951 BGB in Verbindung mit den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 677 ff. und 812 ff. BGB) gegebenenfalls ein Wegnahmerecht oder ein Anspruch auf Verwendungsersatz zu. Finanzielle Einbußen infolge einer fortdauernden Pflicht zur Mietzinszahlung werden durch § 8 Sächsisches Umzugskostengesetz - SächsUKG - kompensiert. Der Antragsteller geht weder auf diese Bestimmungen ein noch belegt er seinen Vortrag näher durch Angabe konkreter Investitionen oder der Höhe und Dauer der Mietzinszahlungen. Soweit er geltend macht, die Kosten eines Umzugs seiner Mutter würden vom Antragsgegner nicht übernommen, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den Gründen des Beschlusses. Dort wird hervorgehoben, dass die Mutter des Antragstellers jedenfalls derzeit nicht in seinem Haushalt lebe und sein Wunsch, sie persönlich umfassend zu betreuen, deshalb geringer zu veranschlagen sei als wenn sie bei ihm wohnte. An diese Überlegung anknüpfend würde auch eine mangelnde Übernahme der Kosten des Umzugs der Mutter nach _____ durch den Antragsgegner nicht als rechtswidrig erscheinen.

Die Behauptung des Antragstellers, das Verwaltungsgericht habe eigene Ermessenserwägungen angestellt, ist nicht nachvollziehbar. Die Antragschrift enthält insoweit keine konkreten Ausführungen, sondern lediglich eine teilweise Wiedergabe der Gründe des Beschlusses. Diese betreffen jedoch ersichtlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Versetzung des Antragstellers zum Regionalschulamt _____ und damit die Frage der fehlerfreien Ermessensbetätigung. Die vom Verwaltungsgericht insoweit angestellten „eigenen“ Erwägungen sind deswegen nicht Ermessenserwägungen, sondern rechtliche Erwägungen im Sinne des § 114 Satz 1 VwGO.

Der Antragsteller meint schließlich, das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung zu Unrecht auf die mangelnde Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs gestützt, weil es ihn

vielmehr nach dem Grundsatz der Amtsermittlung auf Bedenken an dem Wahrheitsgehalt seines Vorbringens hätte hinweisen müssen. Diese Rüge geht fehl. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO ist der Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Der den Verwaltungsprozess prägende Untersuchungsgrundsatz wird dadurch zwar nicht zurückgedrängt, er erfährt aber - auch durch den Charakter des Eilverfahrens und die Mitwirkungsobliegenheit der Beteiligten (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwGO) bedingt - gewisse Einschränkungen. Insbesondere hinsichtlich solcher Umstände, die in die eigene Sphäre des Antragstellers fallen, kann sich das Gericht auch zu seinen Lasten auf die von ihm eingereichten Unterlagen stützen und ist nicht gehalten, weitere Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten (vgl. auch OVG MV, Beschl. v. 4.2.1993, LKV 1994, 225 (226)). So liegen die Dinge hier. Sämtliche Einwendungen des Antragstellers gegen die Versetzung zum Regionalschulamt wurzeln in persönlichen Lebensumständen. Außerdem hat sich das Verwaltungsgericht an das vom Antragsteller vorgelegte ärztliche Attest gehalten, auf das sich dieser ausdrücklich berufen hat. Weitergehende Ermittlungen waren deswegen nicht angezeigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 1 und 3, 20 Abs. 3 und 25 Abs. 2 Satz 1 GKG. Der Senat geht vom Auffangstreitwert (§ 13 Abs. 1 Satz 2 GKG) aus und ermäßigt diesen im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Verfahrens um die Hälfte.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO und 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Raden

Schaffarzik